

Die Obhutspflicht ist somit eine spezifische Pflicht.

2. In einer **hilflosen** Lage befindet sich eine Person dann, wenn sie ohne fremde Hilfe nicht imstande ist, sich aus einer das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Situation zu befreien (z. B. infolge Alters; Gebrechlichkeit, Krankheit, Komplikationen während der Schwangerschaft oder des Geburtsaktes, Trunkenheit, Bewußtlosigkeit). Ein Schaden braucht dabei noch nicht eingetreten zu sein. Der Inhalt des Begriffs hilflose Lage ist nicht auf lebensgefährliche Situationen beschränkt. Es entspricht den Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft, unter den spezifischen pflichtbegründenden Voraussetzungen des § 120 auch eine solche hilflose Lage als tatbestandsbegründend anzusehen, aus der sich zwar keine Gefahr für das Leben, wohl aber für die Gesundheit des Hilfsbedürftigen ergibt.

3. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter eine räumliche Trennung zwischen dem Hilfsbedürftigen und sich herstellt. In hilfloser Lage läßt der Täter den Hilfsbedürftigen auch dann, wenn er zwar bei ihm oder in seiner Nähe bleibt, sich aber nicht um ihn kümmert oder gar verhindert, daß andere Personen Hilfe leisten. Eine Begehungsform ist z. B. das Aussetzen (OG-Urteil vom 8.4. 1970/5 Ust 8/70). Eine weitere ist das Verlassen eines Hilflosen. Es ist dann gegeben, wenn der Täter zwar die hilflose Lage — im Gegensatz zur Aussetzung — nicht selbst herbeiführt, unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten jedoch den Hilfsbedürftigen verlassen und dadurch dessen Gesundheit oder Leben gefährdet hat. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Krankenschwester einen Schwerkranken, der der ständigen Hilfe bedarf und dessen Beaufsichtigung ihr obliegt, vorsätzlich allein läßt. Eine Verletzung der Obhutspflicht kann aber

auch dann gegeben sein, wenn die Krankenschwester den Schwerkranken zwar nicht verläßt, ihm jedoch vorsätzlich keine Hilfe leistet oder diese gegebenenfalls nicht herbeiholt.

Es liegt auch dann eine Verletzung der Obhutspflicht vor, wenn der Obhutspflichtige den Hilfsbedürftigen, z. B. eine Mutter ihr Kleinstkind zwar in der Absicht verläßt, alsbald zurückzukehren, es also nicht der Hilflosigkeit preiszugeben, sich jedoch später entschließt, nicht oder nicht in einer der Hilfsbedürftigkeit angemessenen Frist die Obhutspflicht wieder wahrzunehmen.

4. Ein **Obhutsverhältnis** besteht grundsätzlich dann, wenn die hilflose Person als Angehöriger in der Familie des Täters lebt. Der Begriff **Angehöriger** ist dabei im Sinne des § 2 zu verstehen. Andere Obhutspflichtverhältnisse können sein:

- Obhutsverhältnisse auf Grund bestimmter Berufe oder Funktionen, z. B. Lehrer, Kindergärtnerinnen gegenüber Kindern (vgl. OGNJ 1974/9, S. 277), Ärzte und Pflegepersonal gegenüber den Patienten einer Einrichtung des Gesundheitswesens,
- die ausdrückliche Übernahme der Obhut für einen bestimmten Fall, ohne daß es einer vertraglichen Vereinbarung bedarf, z. B. Betreuung von Kleinkindern durch Großeltern oder andere Verwandte, die nicht in der Familie leben, oder durch andere Personen (z. B. Nachbarn),
- Obhutsverhältnisse aus vorangegangenen Tun, durch das der Täter bestimmte Gefahrenquellen eröffnet, woraus sich für ihn die Verpflichtung ergibt, Schädigungen zu verhindern. Ein solches Verhältnis kann z. B. gegeben sein, wenn der Täter mit einem Bekannten zecht, für ihn alkoholische Getränke spendiert und erklärt, daß er ihn nach Hause bringen werde, wie er das bei früheren